

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

A. Problem

Die Tagessätze des Wehrsoldes, die besondere Zuwendung und das Entlassungsgeld sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Juli 1981 erhöht worden. Die Anpassung dieser Leistungen an die zwischenzeitlich eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erscheint dringend geboten.

B. Lösung

1. Anhebung der Tagessätze des Wehrsoldes in allen Wehrsoldgruppen um 1 DM,
2. Erhöhung der besonderen Zuwendung um 40 DM von 270 DM auf 310 DM,
3. Erhöhung der Monatsbeträge des Entlassungsgeldes bei Ledigen von 70 DM auf 74 DM und bei Verheirateten von 80 DM auf 84 DM.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die jährlichen Mehrkosten betragen		jedoch 1984
im Bundeswehrbereich	105,2 Mio. DM	33,3 Mio. DM
im Zivildienstbereich	<u>22,2 Mio. DM</u>	<u>7 Mio. DM</u>
zusammen	127,4 Mio. DM	33,3 Mio. DM

Die Mehrkosten im Zivildienstbereich schlagen sich 1984 haushaltsrechtlich nicht nieder.

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Änderung des Wehrsoldgesetzes**

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 25. Januar 1982 (BGBl. I S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuwendung beträgt dreihundertzehn Deutsche Mark.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden vollen Monat des Grundwehrdienstes vierundsiebzig Deutsche Mark; haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), erhalten, beträgt das Entlassungsgeld vierundachtzig Deutsche Mark.“

3. Die Anlage (Wehrsoldtabelle) erhält folgende Fassung:

„Anlage (zu § 2 Abs. 1)**Wehrsold**

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessätze DM
1	Grenadier	8,50
2	Gefreiter	10,00
3	Obergefreiter	10,90
4	Hauptgefreiter	12,00
5	Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker	13,00
6	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Fähnrich, Oberfähnrich	14,00
7	Stabsfeldwebel, Leutnant ..	15,00
8	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	16,00
9	Hauptmann	17,00
10	Major, Stabsarzt	18,00
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	19,00
12	Oberst, Oberstarzt	20,00
13	General	22,00

Der Wehrsold erhöht sich in Einheiten oder Teileinheiten, in denen auf Grund der Rechtsverordnung zu § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstantritt um 1,80 Deutsche Mark.“

§ 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1984

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Die Tagessätze des Wehrsoldes, die besondere Zuwendung und das Entlassungsgeld wurden zuletzt durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 25. Januar 1982 (BGBl. I S. 69) mit Wirkung vom 1. Juli 1981 erhöht. Im Hinblick auf

die zwischenzeitlich eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sollen der Wehrsold, die besondere Zuwendung und das Entlassungsgeld mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 erhöht werden.

